

**Logo**

**der Schule**

**Gewährung von Nachteilsausgleichen**

**in den Fachklassen des dualen Systems am Berufskolleg ABC**

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen im dualen System am Berufskolleg ABC orientiert sich an dem grundsätzlichen Verfahren zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen, welches das Berufskolleg ABC auf Basis der allgemein geltenden Bestimmungen für die eigene Vorgehensweise entwickelt hat.

1. **Grundsätzliche Voraussetzungen**

Sofern Schülerinnen und Schüler ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, können sie über die individuelle Förderung hinaus einen Nachteilsausgleich beantragen. Ein Nachteilsausgleich soll im Sinn der Kompensation den mit einer Behinderung und/oder einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und/oder mit einer Erkrankung verbundenen Nachteil möglichst ausgleichen. Dabei ist der individuellen Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität der Lernergebnisse geringer gemessen werden.

Grundsätzlich muss beachtet werden, dass jeder Nachteilsausgleich individuell gestaltet werden muss. Eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsregelungen auf unterschiedliche Betroffene ist nicht sinnvoll. Das pädagogische Ermessen ist immer in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleiches und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann allerdings kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung der unterrichtenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer und der Schulleitung.

*Ansprechpartner* für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches sind die Inklusionsbeauftragten des Berufskollegs ABC.

**2 Wer kann einen Nachteilsausgleich erhalten?**

Einen Nachteilsausgleich darf gewährt werden für…

* Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem und für die Sekundarstufe II berechtigten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
* Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, einer medizinisch attestierten chronischen oder akuten Erkrankung.
* Schülerinnen und Schüler mit einer medizinisch attestierten Störung im autistischen Spektrum, aber ohne festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

**3 Verfahrensablauf zur Gewährung eines Nachteilsausgleiches**

Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler stellen schriftlich einen Antrag zur Gewährung eines Nachteilsausgleiches an die Schulleitung und gegebenenfalls[[1]](#footnote-1) einen Antrag auf Fortführung des sonderpädagogischen Förderbedarfes an die Obere Schulaufsichtsbehörde. In dem so anlaufenden Verfahrensablauf sind folgende Schritte einzuhalten:

1. *Beratungsgespräch* mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern und ggf. mit dem Integrationshelfer, dem Therapeuten, dem Sonderpädagogen oder anderen Fachleuten unter Leitung des Inklusionsbeauftragten der Abteilung.
2. Zur *Dokumentation* sind Nachweise wie beispielsweise Atteste, medizinische Diagnosen und Bescheinigungen, bereits in der Vergangenheit gewährte Nachteilsausgleiche oder Förderpläne von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern dem Inklusionsbeauftragten der Abteilung auszuhändigen.
3. Einberufung der *Klassenkonferenz* zur Formulierung des Nachteilsausgleiches und ggf. des sonderpädagogischen Förderplanes.
4. *Genehmigung* des Nachteilsausgleiches durch die Schulleitung.
5. *Aushändigung einer Kopie* des unterschriebenen Nachteilsausgleiches und ggf. sonderpädagogischen Förderplanes an die Schülerin oder den Schüler und der jeweils zuständigen Kammer durch den Inklusionsbeauftragten der Abteilung.
6. Nachteilsausgleiche sind mindestens einmal pro Schuljahr zu evaluieren und ggf. der aktuellen Situation anzupassen.

**4 Nachteilsausgleich während der Prüfungen**

Bei der Zwischenprüfung und der Berufsabschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung handelt es sich um zentrale Prüfungen nach Bundesrecht, die nicht in der Zuständigkeit der Berufskollegs liegen. Der Nachteilsausgleich erfolgt aufgrund § 65 BBiG oder § 42 HwO. Die Genehmigung der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich erfolgt somit über die jeweils zuständige Kammer.

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches muss rechtzeitig bei der zuständigen Kammer durch die Schülerin oder den Schüler oder den Eltern über die Inklusionsbeauftragten gestellt werden. Sofern erwünscht, stellt das Berufskolleg Bescheinigungen über die während der Berufsausbildung gewährten Nachteilsausgleiche und Nachweise der beispielsweise erhaltenen Atteste, medizinischen Gutachten und Diagnosen als Grundlage zur Gewährung der Nachteilsausgleiche zur Verfügung.

**5 Literaturhinweis**

*Arbeitshilfe:* Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und /oder besonderen Auffälligkeiten für das Berufskolleg – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen. Stand: Juli 2017

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Gegebenenfalls im Folgenden abgekürzt: ggf. [↑](#footnote-ref-1)